



Der Bürgerbusverein und das Finanzamt

Antworten auf steuerliche Fragen

Inhalt

Folie

Einführung in das Vereinsrecht	3-4
Steuerbegünstigter Zweckbetrieb	5
Mögliche gemeinnützige Zwecke	6
Welche Steuerarten interessieren den Verein?	7
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	8-11
Lohnsteuer	12-13
Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	14
Erbschaft- und Schenkungsteuer	15
Sponsoring	16

Einführung in das Vereinsrecht

Was ist ein Verein?

- regelmäßig auf Dauer angelegte Verbindung
- einer größeren Anzahl von Personen (mindestens 7 bei Gründung, nicht unter 3)
- zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
- mit körperschaftlicher Verfassung (Satzung), die unter einem Gesamtnamen
- unabhängig vom Wechsel der Mitglieder auftritt.

Einführung in das Vereinsrecht

Juristische Person ab Eintragung bzw. staatliche Verleihung

- Gemeinnützige Vereine werden ins Vereinsregister eingetragen (e.V.)
- Wirtschaftliche Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.
- Bis zur Eintragung/Verleihung haften die Mitglieder persönlich.

In das Vereinsregister eingetragen werden kann ein Verein nur dann, wenn sein Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB). Busverkehr im Linienverkehr ist per se gewerblich.

Das heißt im Umkehrschluss, dass der Verein dann eintragungsfähig ist, wenn

- der Linienverkehr Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO ist und
- der Hauptzweck ein anderer, sprich: ein gemeinnütziger Zweck im Sinne des Katalogs des § 52 Abs. 2 AO ist.

Steuerbegünstigter Zweckbetrieb

§ 65 AO:

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Mögliche gemeinnützige Zwecke

§ 52 Abs. 2 AO (Auszug):

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- andere Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern
(Zustimmung der Finanzbehörde erforderlich)

Welche Steuerarten interessieren den Verein?

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Steuerpflicht des Vereins

- Verein ist unternehmerisch tätig
- keine Umsatzsteuerpflicht (Kleinunternehmer), wenn Bruttoumsatz (ohne steuerfreie Umsätze) im Vorjahr bis 22.000 € und im laufenden Jahr bis 50.000 €
- Option zur Steuerpflicht trotz Einhaltens der Umsatzgrenze
Achtung: Bindung für fünf Jahre!

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Steuerfreie Umsätze:

- Versicherungsvermittlung
- Vermietung von Grundstücken außer kurzfristige Vermietung
- Ärztliche Leistungen, Eingliederungshilfe, Krankentransporte
- Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung
- Bildungsleistungen, Jugendhilfe usw.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Steuersätze:

- Regelsteuersatz 19%
- Ermäßigter Steuersatz 7% für
 - Lieferungen von Lebensmitteln (außer Getränken) und Büchern
 - künstlerische Leistungen und Einräumung von Urheberrechten
 - Leistungen von **gemeinnützigen** Unternehmen, soweit sie nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erbracht werden
 - Taxifahrten und **ÖPNV**

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Vorsteuerabzug (§ 15 UStG)

Umsatzsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer für Leistungen für das Unternehmen des Leistungsempfängers ist abziehbar.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistung, sofern eine Rechnung vorliegt;

bei Vorauszahlungen auf noch nicht erbrachte Leistungen der Zeitpunkt der Zahlung, sofern eine a-conto-Rechnung vorliegt.

Lohnsteuer

Für Beschäftigte sind grundsätzlich Lohnsteuer und Sozialbeiträge abzuführen.

- Regelfall:
Lohnsteuer nach Steuerklasse, SV-Beiträge teilen sich AG und AN
- Geringfügige Beschäftigung:
bis 538 € monatlich,
entspricht 10 Std./Woche mit Mindestlohn 12,41 €/Std.
Geringfügig Beschäftigte sind nicht kranken-, aber unfallversichert.

Lohnsteuer

Steuerfreie Leistungen:

- Auslagenersatz
 - Tagegeld bei über 8-stündiger Abwesenheit 14 € bzw. 28 € pro Tag
 - Kilometergeld 0,30 € pro km
 - sonstige Auslagen auf Nachweis
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge
- Arbeitsessen
- Geschenke zu besonderen Anlässen bis 60 €
- Betriebsveranstaltungen zweimal im Jahr bis zu 110 € pro teilnehmender Person
- Ehrenamts-/Übungsleitervergütung (bei gemeinnützigen Vereinen)

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Körperschaftsteuer:

Steuersatz: 15%

Freibetrag: 5.000 €

Nur im Rahmen eines Zweckbetriebs gemeinnütziger Körperschaften:
Pauschaler Betriebsausgabenabzug von 85% der Werbeeinnahmen

Gewerbesteuer:

Steuermessbetrag: 3,5% des Gewerbeertrags, wird multipliziert mit
Hebesatz der Gemeinde (Beispiel Bad Wimpfen = 340% -> 14,7%)

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schenkung =

freigebige Zuwendung ohne Erwartung einer Gegenleistung

Freibetrag:

- für sonstige Erwerber 20.000 €

Steuersatz:

- bis 6 Mio. €: 30%
- darüber: 50%

Gemeinnützige Körperschaften sind von der Schenkungsteuer befreit.

Sponsoring

Förderung durch andere Unternehmen

- in Geld oder geldwerten Vorteilen
- regelmäßig auch zur Verfolgung eigener Ziele des Sponsors
- aufgrund vertraglicher Vereinbarung

A middle-aged man with short, light-colored hair is smiling warmly at the camera. He is wearing a light-colored, possibly beige or light grey, blazer over a dark grey t-shirt. He is holding a pair of thin-rimmed glasses in his hands, with one hand near the temples and the other near the bridge. The background is a plain, light grey color.

Ich freue mich auf Ihre Fragen!